



# ABOUT YOU<sup>®</sup>

ERLÄUTERENDE BERICHTE DES VORSTANDS  
ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289A ABS. 1, 315A ABS. 1 HGB

1 Derzeit sind Sebastian Klauke und Petra Scharner-Wolff jeweils von Otto nominiert worden und üben neben ihrer Aufsichtsratsstätigkeit bei ABOUT YOU eine Organfunktion bei der Otto (GmbH & Co. KG) aus. Sie gelten als abhängig im Sinne des DCGK. Zudem hat Otto Christian Leybold als Aufsichtsratsmitglied nominiert, der jedoch von ABOUT YOU, dem Vorstand sowie kontrollierenden Aktionär Otto unabhängig im Sinne des DCGK ist.

2 Derzeit ist Niels Jacobsen von Heartland nominiert, der jedoch von ABOUT YOU, dem Vorstand sowie kontrollierenden Aktionär Otto – sowie überdies von Heartland – unabhängig im Sinne des DCGK ist.

## 2.9 ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN NACH §§ 289A ABS. 1, 315A ABS. 1 HGB UND ERLÄUTERNDER BERICHT

Nachfolgend werden die gemäß §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 HGB erforderlichen übernahmerechtlichen Angaben dargestellt und erläutert:

### 2.9.1 ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS

Das Grundkapital von ABOUT YOU zum 28. Februar 2023 beträgt 186.153.487 EUR und ist eingeteilt in 186.153.487 Stück nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie der Gesellschaft hat einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionär\*innen am Gewinn der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Aktionär\*innen ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

### 2.9.2 BESCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH DER STIMMRECHTE UND ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Die Gesellschaft hielt zum Ende des Berichtsjahres 13.719.858 (Vorjahr: 15.758.072) eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte (insbesondere keine Stimmrechte) zustehen. Die Anzahl der eigenen Aktien hat sich im Vergleich zum 28. Februar 2022 um die Anzahl der ausgeübten virtuellen Aktienoptionen i.H.v. 2.038.214 Stückaktien im Rahmen der anteilsbasierten Vergütung reduziert.

Allgemein ist in den Fällen des § 136 AktG das Stimmrecht der betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Im Übrigen bestehen bzw. bestanden nach Kenntnis des Vorstands zum 28. Februar 2023 folgende Vereinbarungen, die als Beschränkungen im Sinne von §§ 289a Satz 1 Nr. 2, 315a Satz 1 Nr. 2 HGB angesehen werden können:

#### Stimmrechtspool zwischen Otto und GFH

Zwischen den Aktionären Otto und GFH Gesellschaft für Handelsbeteiligungen m.b.H. („GFH“) besteht seit dem 23. März 2021 eine Vereinbarung über einen sogenannten Stimmrechtspool. In der Stimmrechtspool-Vereinbarung haben sich Otto und GFH verpflichtet, die Stimmrechte aus den von ihnen gehaltenen Aktien an ABOUT YOU einheitlich gemäß der zwischen ihnen erfolgenden Abstimmung auszuüben. Davon umfasst sind sämtliche derzeit und künftig von den vorgenannten Aktionären und den von ihnen jeweils im Sinne des § 17 AktG abhängigen Unternehmen gehaltenen ABOUT YOU Aktien sowie solche Aktien, die derzeit oder künftig von Dritten auf Grundlage von Treuhandvereinbarungen oder ähnlichen Abreden für die vorgenannten Aktionäre gehalten werden.

Gemäß der Vereinbarung über den Stimmrechtspool hat sich GFH im Rahmen eines Vorerwerbsrechts verpflichtet, Otto die von dem Stimmrechtspool umfassten Aktien zum Erwerb anzubieten, bevor sie diese an Dritte überträgt oder eine entsprechende Übertragungsverpflichtung eingeht. Davon ausgenommen sind u.a. Veräußerungen über die Börse oder Veräußerungen im Rahmen von Paketgeschäften im Umfang von bis zu

25 Mio. EUR und bis zu 0,4% der ausgegebenen ABOUT YOU Aktien.

#### Gesellschaftervereinbarung zwischen Otto und Heartland A/S

Gemäß einer Gesellschaftervereinbarung zwischen Otto und Heartland A/S (der Muttergesellschaft der Aktionärin Aktieselskabet af 12.06.2018 – „Heartland“) vom 22./26. Februar 2021 (i.d.F. vom 29. März 2021) haben sich die vorgenannten Aktionäre u.a. verpflichtet, ihre Stimmrechte (einschließlich Stimmrechte, die von Dritten gehalten werden, die mit einer Vertragspartei Stimmrechtsbindungen (Pooling) vereinbart haben) in Übereinstimmung mit der angestrebten und nachfolgend dargestellten Governance-Struktur der Gesellschaft und weiteren in der Gesellschaftervereinbarung enthaltenen Regelungsgegenständen auszuüben. Eine generelle Stimmbindung ist zwischen Otto und Heartland nicht vereinbart.

Die Gesellschaftervereinbarung sieht vor, dass ABOUT YOU einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern haben soll, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Gemäß der Vereinbarung hat Otto das Recht, bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrats zu nominieren und deren Abberufung zu verlangen, von denen höchstens zwei Organmitglieder oder Angestellte von Otto sein dürfen.<sup>1</sup> Dieses Recht besteht, solange Otto mindestens 40% des Grundkapitals von ABOUT YOU (ausschließlich der von ABOUT YOU gehaltenen eigenen Aktien) kontrolliert (einschließlich über verbundene Unternehmen oder Stimmbindungsvereinbarungen). Für Heartland ist in der Vereinbarung das Recht vorgesehen, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu nominieren und dessen Abberufung zu verlangen.<sup>2</sup> Die

1 Vormals: Tarek Müller Beteiligungsgesellschaft mbH

zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder sollen unabhängig sein und zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt werden. Otto hat zudem das Recht, die jederzeitige Abberufung eines der unabhängigen Mitglieder zu verlangen, es sei denn, nach dieser Abberufung würde dem Aufsichtsrat kein unabhängiges Mitglied mehr angehören. Die Vertragsparteien würden es des Weiteren begrüßen, wenn (i) ein von Otto benanntes Mitglied zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird, (ii) das von Heartland benannte Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird und (iii) je eines der von den Vertragsparteien benannten Mitglieder zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses und des Präsidialausschusses wird.

Die Vertragsparteien streben darüber hinaus an, dass die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (nicht aber des stellvertretenden Vorsitzenden) bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt und eine Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine einstimmige Entscheidung des Aufsichtsrats erfordert. Zudem sollen gesetzlich vorgesehene qualifizierte Mehrheitserfordernisse in der Satzung von ABOUT YOU nicht herabgesetzt werden.

Im Hinblick auf Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung sieht die Gesellschaftervereinbarung vor, dass Otto und Heartland für die Erneuerung bestehender Ermächtigungen zu Kapitalerhöhungen stimmen werden, d. h. insbesondere dem genehmigten Kapital und die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und dem zugrundeliegenden bedingten Kapital. Jede Ausnutzung von genehmigtem Kapital

unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionär\*innen gegen Sacheinlage einer Aktionär\*in, die mehr als 25% des Grundkapitals von ABOUT YOU hält (ausschließlich der von ABOUT YOU gehaltenen eigenen Aktien), soll innerhalb des Aufsichtsrats die Zustimmung von 75% erfordern, d. h. fünf von sechs Mitgliedern.

#### **Lock-up-Verpflichtungen in Verbindung mit dem Börsengang**

Im Rahmen des Börsengangs von ABOUT YOU sind die Aktionäre Otto und GFH die Verpflichtung eingegangen, Aktien, die sie jeweils bei Abschluss des sogenannten Underwriting Agreement im Rahmen des Börsengangs gehalten haben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emissionsbanken unmittelbar oder mittelbar zu veräußern oder anderweitig über diese zu verfügen oder Dritten zum Erwerb anzubieten („Lock-up“). Der Lock-up ist zum Ende des 5. März 2022 ausgelaufen.

Die von den Vorstandsmitgliedern (mittelbar über ihre jeweiligen Investmentvehikel, d. h. der Ohana Group Hamburg GmbH<sup>1</sup>, der Sebastian Betz Beteiligungsgesellschaft mbH und der Hannes Wiese Beteiligungsgesellschaft mbH) gehaltenen Aktien, bei denen es sich weder um Vesting Shares (wie nachstehend erläutert) noch um im Rahmen des Börsengangs verkaufte Aktien handelt, unterliegen einer gestaffelten Lock-up-Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, wonach 50% dieser Aktien für ein Jahr nach dem Börsengang (d. h. gerechnet ab dem 16. Juni 2021) nicht übertragen werden durften oder anderweitig über sie verfügt werden durfte. Dieser Teil des Lock-ups ist zum Ende des 15. Juni 2022 ausgelaufen. Die anderen 50% der

Aktien dürfen für zwei Jahre nach dem Börsengang (d. h. gerechnet ab dem 16. Juni 2021) nicht übertragen werden und es darf nicht anderweitig über sie verfügt werden.

#### **Re-Vesting Scheme/Weiteres Lock-up für Investmentvehikel der Vorstandsmitglieder**

Im Zusammenhang mit dem Börsengang haben ABOUT YOU und die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie ihre jeweiligen Investmentvehikel zudem am 4. Juni 2021 eine Re-Vesting-Vereinbarung („Re-Vesting-Vereinbarung“) abgeschlossen, nach der ein Teil der von den jeweiligen Investmentvehikeln der Vorstandsmitglieder (d. h. Ohana Group Hamburg GmbH, Sebastian Betz Beteiligungsgesellschaft mbH und Hannes Wiese Beteiligungsgesellschaft mbH) zum Zeitpunkt des Börsengangs gehaltenen Aktien einem Re-Vesting-Plan unterliegen. Dies bedeutet, dass die unter die Re-Vesting-Vereinbarung fallenden Aktien zwar vollständige Aktionärsrechte gewähren, die Gesellschaft jedoch über eine Call-Option („Call-Option“) eine kostenlose Übertragung an die Gesellschaft verlangen kann, sofern ein Leaver-Ereignis eintritt oder die im Rahmen des langfristigen Anreizplans 2021 („Long-Term Incentive Plan 2021“ oder „LTIP 2021“) definierten Leistungsziele nicht erreicht werden. Die Anzahl der dieser Call-Option unterliegenden Aktien sinkt am Ende jedes Quartals eines Geschäftsjahres, bis die Vesting-Periode am Ende des 15. Aprils 2025 vollständig ausläuft, vorausgesetzt, dass in Bezug auf das betreffende Vorstandsmitglied vor Ablauf des jeweiligen Quartals kein Leaver-Ereignis eingetreten ist („Time Vesting“). Bei den Leaver-Ereignissen wird zwischen Good-Leaver- und Bad-Leaver-Fällen unterschieden. Im Falle eines Good-Leaver-Ereignisses

unterliegen die Aktien, die gemäß dem Time Vesting unverfallbar geworden sind, nicht länger der Call-Option der Gesellschaft (vorbehaltlich des unten beschriebenen Performance Vesting). Bei einem Bad-Leaver-Ereignis unterliegen alle Aktien, die bei Abschluss der Re-Vesting-Vereinbarung von der Call-Option erfasst werden, dieser Call-Option, unabhängig vom Time Vesting.

Neben dem Time Vesting hängt das Vesting eines Teils der der Call-Option unterliegenden Aktien vom Erreichen bestimmter vorab definierter Leistungsziele innerhalb bestimmter Zeiträume ab („Performance Vesting“). Diese Leistungsziele sind die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate („CAGR“) der Umsatzerlöse, die Entwicklung des bereinigten EBITDA von ABOUT YOU und verschiedene nachhaltigkeitsbezogene („ESG“) Kriterien. Die Definition eines Leaver-Ereignisses, die Unterscheidung zwischen Bad Leaver und Good Leaver sowie die Leistungsziele für das Performance Vesting entsprechend weitestgehend den Regelungen im Long-Term Incentive Plan 2021. Weitere Einzelheiten enthält der Vergütungsbericht auf der Investor Relations-Website unter [Governance](#) >.

Die von den Investmentvehikeln der Vorstandsmitglieder gehaltenen Aktien, die der Call-Option unterliegen, dürfen von ihnen weder verkauft noch auf andere Weise veräußert werden (Lock-up). Gemäß der Re-Vesting-Vereinbarung unterliegen die von den jeweiligen Investmentvehikeln der Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt des Börsengangs gehaltenen Aktien, die weder von der Call-Option (wie oben erläutert) erfasst werden noch im Rahmen des Börsengangs verkauft

wurden, zudem wie oben beschrieben einer gestaffelten Lock-up-Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft.

#### **Handelsverbote (Closed Periods)**

Ferner gilt gemäß Art 19 Abs. 11 der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) und auf Basis interner Vorgaben und Betriebsvereinbarungen für Organmitglieder und Arbeitnehmer\*innen beim Kauf und Verkauf von ABOUT YOU Aktien ein Handelsverbot innerhalb geschlossener Zeiträume, die unmittelbar 30 Tage vor der Veröffentlichung von Quartals-, Halbjahres- und Gesamtjahresgeschäftszahlen beginnen und erst mit entsprechender Veröffentlichung der Finanzergebnisse enden.

#### **2.9.3 BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10% DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN**

Zum 28. Februar 2023 hielten die Michael Otto Stiftung sowie Dr. Michael Otto, Anders Holch Povlsen und Benjamin Otto indirekt 64,74% der Anteile an ABOUT YOU.

Diese Information basiert auf den Mitteilungen gemäß §§33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die ABOUT YOU erhalten und veröffentlicht hat. Von ABOUT YOU veröffentlichte Stimmrechtsmitteilungen werden im Anhang und auf der Investor Relations-Website unter [News – Stimmrechtsmitteilungen](#) > zur Verfügung gestellt.

#### **2.9.4 GESETZLICHE UND SATZUNGSMÄSSIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands auf Grundlage von Art. 9 Abs. 1, Art.

39 Abs. 2 und Art. 46 SE-VO sowie §§84, 85 AktG sowie §7 Abs. 2 der Satzung für eine maximale Amtszeit von sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen. Gemäß §7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Änderungen der Satzung sind von der Hauptversammlung zu beschließen. Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO und §179 Abs. 2 AktG bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Änderungen der Satzung der Gesellschaft bestimmen sich im Übrigen nach den §§179, 181, 133, 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG. Daneben gibt es zahlreiche weitere Vorschriften des Aktiengesetzes, die im Fall einer Satzungsregelung zur Anwendung gelangen können und die vorgenannten Vorschriften modifizieren oder verdrängen, z. B. die §§182 ff. AktG bei Kapitalerhöhungen, die §§222 ff. AktG bei Kapitalherabsetzungen und §262 AktG für die Auflösung der Gesellschaft.

Gemäß §12 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

#### **2.9.5 BEFUGNISSE DES VORSTANDS ZUR AUSGABE ODER ZUM RÜCKKAUF VON AKTIEN**

##### **Genehmigtes Kapital 2021**

Der Vorstand ist gemäß §4 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum

30. Mai 2026 (einschließlich) einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 78.791.000 EUR durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2021“). Den Aktionär\*innen steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder diesen nach §186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionär\*innen zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in §4 Abs. 4 der Satzung genannten Fällen, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionär\*innen ganz oder teilweise auszuschließen. Dies ist, vereinfacht dargestellt, in folgenden Fällen möglich:

- um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben,
- um Aktien Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Wandlungsnussrechten in dem Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. Ausübung der Option zustehen,
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10% des Grundkapitals nicht überschreitet,

– um Aktien gegen Sacheinlagen auszugeben, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zweck des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich von Rechten und Forderungen), oder

– um Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage im Rahmen von Beteiligungsprogrammen und/oder im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung auszugeben, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10% des Grundkapitals nicht überschreitet.

Die vorstehend erläuterten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts können auch kombiniert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Weitere Einzelheiten zum Genehmigten Kapital 2021 können §4 Abs. 4 der Satzung entnommen werden.

#### **Bedingtes Kapital 2021/I**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß §4 Abs. 5 der Satzung um bis zu 3.310.500 EUR durch die Ausgabe von bis zu 3.310.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2021/I“). Das Bedingte Kapital 2021/I dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder, die bis zum 31. Juli 2021 (einschließlich) im Rahmen des Long-Term

Incentive Plans 2021 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. Mai 2021 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte nicht eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat.

#### **Befugnisse zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen/Bedingtes Kapital 2021/II**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 31. Mai 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2026 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 2,2 Mrd. EUR mit einer befristeten oder unbefristeten Laufzeit zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 75.480.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 75.480.000 EUR nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen.



Die Schuldverschreibungen können auch durch ein in- oder ausländisches Unternehmen ausgegeben werden, an dem ABOUT YOU unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist. Für diesen Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für ABOUT YOU die Garantie für diese Schuldverschreibungen zu übernehmen und deren Inhabern Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten bezüglich auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die vorgenannte Ermächtigung enthält jeweils konkrete Vorgaben hinsichtlich des Options- oder Wandlungspreises. Der Options- oder Wandlungspreis kann im Fall der wirtschaftlichen Verwässerung oder für den Fall von Kapitalveränderungen oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Schuldverschreibungen führen können (z. B. Dividendenzahlungen, Kontrollerwerb durch einen Dritten) auch über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus wertwahrend angepasst werden. Ferner können die Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Options- oder Wandlungspreis variabel sind und der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgelegt wird.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionär\*innen grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionär\*innen in der

Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder diesen nach §186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionär\*innen zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Gesellschaft ausgegeben, an der ABOUT YOU unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, hat ABOUT YOU die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionär\*innen der Gesellschaft nach Maßgabe des Vorstehenden sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionär\*innen nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses ganz oder teilweise auszuschließen. Dies ist, vereinfacht dargestellt, in folgenden Fällen möglich:

- in entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG, sofern die Schuldverschreibungen gegen Barleistung ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls

dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet. Auf diese 10%-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, und (ii) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die ausgegeben werden oder noch ausgegeben werden können zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten oder Optionspflichten oder Wandelgenussrechten, die (auf Grundlage anderer Ermächtigungen) ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung begeben wurden,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionär\*innen auszunehmen,
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die zuvor von der Gesellschaft oder einem in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, bzw. um den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde, oder

- soweit Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zweck des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich von Rechten und Forderungen) und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Wert der Sacheinlagen in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

Die vorstehend erläuterten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts können auch kombiniert werden.

Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung besteht gemäß §4 Abs. 6 der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu 75.480.000 EUR durch die Ausgabe von bis zu 75.480.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Bedingtes Kapital 2021/II“). Das Bedingte Kapital 2021/II dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß der in der Hauptversammlung am 31. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in der Zeit bis zum 30. Mai 2026 (einschließlich) von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch

gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden, soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien werden jeweils zum Wandlungs- bzw. Optionspreis ausgegeben, der gemäß dem zuvor genannten Ermächtigungsbeschluss festgelegt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

#### **Befugnisse zum Erwerb eigener Aktien**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 14. Juni 2021 gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2026 (einschließlich) eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweils bestehenden Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle Aktionär\*innen gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten, (iv) von Teilnehmer\*innen von aktienbasierten Beteiligungs- oder Vergütungsprogrammen bzw. von in ihrem Anteilsbesitz stehenden Gesellschaften im Rahmen der Abwicklung

solcher Programme und/oder (v) von Inhabern von (vormaligen) Vorzugsaktien der Gesellschaft im Zusammenhang mit bzw. im Nachgang der Aufhebung von Gewinn- bzw. Liquidationsvorzügen von Vorzugsaktien und deren Umwandlung in Stückaktien erfolgen. Dabei enthält die Ermächtigung jeweils Vorgaben hinsichtlich des Erwerbspreises und des Vorgehens bei Überzeichnung eines öffentlichen Kaufangebots.

Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft insbesondere zu verwenden:

- zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diese 10%-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, und (ii) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die ausgegeben werden oder noch ausgegeben werden können zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten

oder Optionspflichten oder Wandelgenussrechten, die (auf Grundlage anderer Ermächtigungen) ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung beigegeben wurden,

- zur Veräußerung oder sonstigen Übertragung von Aktien der Gesellschaft über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, soweit dies gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich von Rechten und Forderungen),
- zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden,
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die zuvor von der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte

bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde, und/oder

- im Rahmen von Beteiligungsprogrammen und/oder im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung (auch zu vergünstigten Preisen und/oder ohne gesondertes Entgelt). Soweit eigene Aktien Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft gewährt werden sollen, entscheidet über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Die Einziehung erfolgt im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren durch Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß §8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.

Alle vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann die Ermächtigung auch für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien gelten auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2021 erteilten Ermächtigungen gemäß §71

Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien bzw. zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten, erworben wurden.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2021 ist der Vorstand zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außer auf den vorstehend beschriebenen Wegen unter Einsatz von Derivaten gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben.

Die Gesellschaft darf zu diesem Zweck:

- Optionen veräußern, die die Gesellschaft zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option verpflichten („Put-Optionen“),
- Optionen erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option zu erwerben („Call-Optionen“), und
- Terminkaufverträge über Aktien der Gesellschaft abzuschließen, bei denen zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsentage liegen („Terminkäufe“).

Eigene Aktien können unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen, Terminkäufen (zusammen „Derivate“) und/oder einer Kombination dieser Derivate erworben werden. Der Einsatz von Derivaten zum Erwerb eigener Aktien ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.

Die Ermächtigung kann vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, durch die Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann die Ermächtigung auch durch für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden.

Aktienerwerbe unter Einsatz von Derivaten sind insgesamt auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Die Laufzeit der jeweiligen Derivate darf höchstens 18 Monate betragen. Ferner muss die Laufzeit der Derivate so gewählt werden, dass der Erwerb von Aktien der Gesellschaft unter Einsatz von Derivaten nicht nach Ablauf des 13. Juni 2026 erfolgt.

In den Bedingungen der Derivate muss sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse erworben wurden, wobei der bei dem börslichen Erwerb gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) innerhalb der Preisgrenzen liegen muss, die gemäß der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2021) auch für den börslichen Erwerb von Aktien durch die Gesellschaft gelten würden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mittels Derivaten enthält konkrete Vorgaben hinsichtlich des in diesem Zusammenhang vereinbarten Kaufpreises in Abhängigkeit von dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft.

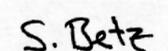
Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionär\*innen, solche Derivat-Geschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ausgeschlossen. Aktionär\*innen haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivat-Geschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die vorstehend beschriebenen, von der Hauptversammlung am 14. Juni 2021 festgesetzten Regelungen für die Verwendung der auf Grundlage der dortigen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien entsprechend.

Hamburg, 5. Mai 2023

  
TAREK MÜLLER

  
HANNES WIESE

  
SEBASTIAN BETZ